

Amtliche Bekanntmachungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen u. ä. Einrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 18.03.2020, S. 136-140) wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

II.

Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 18.03.2020, S. 141-143) wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 13.03.2020 und vom 17.03.2020 hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde kontaktreduzierende Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen in den unter Ziffer I. und II. genannten Allgemeinverfügungen geregelt.

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Erlassen des MAGS geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.04.2020 geregelt. Das MAGS hat daher die vorstehenden Erlasse aufgehoben. Um die örtliche Rechtslage zu bereinigen, werden die o. g. Allgemeinverfügungen aufgehoben. Dies dient der Erreichung einer einheitlichen Rechtslage sowie der Klarheit der Regelungsinhalte und damit insbesondere der höheren Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung unter Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 16. April 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Auskunft erteilt:

Frau Berger

Tel.-Nr.: 0203 283-3613